



MODELLEISENBAHN CLUB RIEHEN

STATUTEN

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen

MODELLEISENBAHN CLUB RIEHEN

besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff **ZGB** mit Sitz in Riehen.

Der Verein ist in jeder Beziehung unabhängig, insbesondere politisch und konfessionell neutral.

11. ZWECK

Art. 2

Der Verein bezweckt den Bau und den Betrieb einer Gemeinschafts-Modelleisenbahn-Anlage. Die Vereinsmitglieder tauschen Erfahrungen im Eigenbau von Eisenbahnmodellen aus.

111. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen mündigen und juristischen Personen sein, welche am 27. April 2015 bereits Mitglieder sind, oder sofern sie das Aufnahme-prozedere gemäss Art. 4 erfolgreich durchlaufen haben, die Vereinsstatuten anerkennen und die Ziele des Modelleisenbahn Club Riehen zu fördern bereit sind.

Der Modelleisenbahn Club Riehen umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| a) Aktivmitglieder | mit Stimmrecht |
| b) Ehrenmitglieder | mit Stimmrecht |
| c) Junioren bis 18 Jahre | ohne Stimmrecht |
| d) Passivmitglieder | ohne Stimmrecht |

Junioren können Jugendliche ab zurückgelegtem 12. Altersjahr nach den gleichen Regeln wie Erwachsene werden. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Der Übertritt zum Aktivmitglied erfolgt durch das Erreichen des 18. Altersjahres.

Aktivmitglieder unter 25 Jahren, welche noch in der Ausbildung sind, und somit noch keinen Lohn von Erwachsenen verdienen, bezahlen weiterhin den reduzierten Mitgliederbeitrag von Jugendlichen.

Art. 4

Eine aufnahmewillige Person wird gemäss dem Aufnahmeverfahren vom 27.4.2015 nach einer Probezeit von rund drei Monaten vom Präsidenten aufgenommen.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand, wird aber erst wirksam, wenn der Vorstand den Austritt nach Erfüllung aller finanziellen und sonstigen Verpflichtungen durch das austretende Mitglied genehmigt hat. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 5

Einzelpersonen, die sich in besonderer und hervorragender Weise um den Modelleisenbahn Club Riehen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit ausgesprochen und befreit von einer Beitragszahlung.

Art. 6

Ein Mitglied kann, wenn es den Interessen des Vereins schwerwiegend zuwiderhandelt oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, durch den Vorstand ohne Angabe der Gründe auf Zeit oder für immer ausgeschlossen werden. Dies gilt ausdrücklich auch für Ehrenmitglieder.

IV. VEREINSORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollsteile

a) Die Mitgliederversammlung

Art. 8

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat folgende Befugnisse:

- 1) Festsetzung und Änderung der Statuten
- 2) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- 3) Wahl der Kontrollstelle
- 4) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- 5) Genehmigung der Vereinsrechnung und des Kontrollstellen-Berichtes
- 6) Entlastung des Vorstandes und der Kontrollsteile
- 7) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

8) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

9) Beschlussfassung über das Budget des Vereins

10) Beschlüsse über alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins, für die nicht andere Organe zuständig sind

11) Beschlussfassung über allfällige Auflösung und Liquidation des Vereins

Art. 9

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Vereinsjahres zusammen und ist vom Vorstand schriftlich mindestens zehn Tage im voraus einzuberufen. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.

Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes, leitet die Versammlung. Er bezeichnet einen Protokollführer.

Art. 10

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Vorstandsbeschluss oder durch schriftliches Begehren an den Vorstand von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden, wobei die zu behandelnden Geschäfte anzugeben sind. Die Einladung hat in gleicher Weise zu erfolgen wie für die Mitgliederversammlung.

Art. 11

Unter Vorbehalt von Art. 17 (Auflösung des Vereins) ist jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, voll beschlussfähig über alle in der Traktandenliste angezeigten Geschäfte, aber nur über diese. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Ausschliessung vom Stimmrecht gemäss Art. 68 ZGB ist vorbehalten. Jede Stellvertretung in irgend einer Form ist ausgeschlossen, und nur das persönlich anwesende Mitglied kann sein Stimm- und Wahlrecht ausüben. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden eine schriftliche Abstimmung verlangt. Wenn die Statuten oder das Gesetz nichts anderes festlegen, gilt in allen Fällen die einfache Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen sich bei ihrer Wahl und Dechargeerteilung der Stimme enthalten. Zur Feststellung der Mehrheit werden sie nicht berücksichtigt. Bei den übrigen Wahlen und Abstimmungen haben sie jedoch volles Stimmrecht unter demselben Vorbehalt von Art. 68 ZGB.

Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, aus dem die gefassten Beschlüsse hervorgehen und das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu datieren und zu unterschreiben ist.

b) Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus drei oder mehreren, volljährigen Mitgliedern, welche durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit bestellt werden. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung durch die Wahl bestimmt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder des Vorstandes können durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes bis zum Ablauf der Amtsdauer ersetzt werden. Solche Wahlen sind jedoch an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Die Arbeit als Vorstandsmitglied wird ehrenamtlich ausgeführt.

Art. 13

Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

Im einzelnen hat er namentlich folgende Aufgaben:

- 1) Vertretung des Vereins nach aussen und Verkehr mit den Behörden
- 2) Handhabung der Statuten und deren Überwachung
- 3) Vorbereitung, Einberufung, Organisation und Leitung der Mitgliederversammlung und der ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- 4) Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder, Genehmigung von Austritten. Vorschläge zur Wahl von Ehrenmitgliedern zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung und Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern
- 5) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 6) Ernennung von zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern
- 7) Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere Verwahrung in geeigneten Gebäulichkeiten und Räumen, Pflege des gesamten Vereinsmaterials

c) Die Kontrollstelle

Art. 14

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Vereinsmitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung vor.

Ein Mitglied der Kontrollstelle hat zu allfälligen Auskunftserteilung der Mitgliederversammlung bei Behandlung dieses Traktandums zur Verfügung zu stehen.

Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren mit Möglichkeit der Wiederwahl bestellt.

V. FINANZIELLES, HAFTUNG UND VEREINSJAHR

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglied~r ist ausgeschlossen. Die Mittel des Vereins werden gebildet aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Geschenke und Legate
- c) sonstige Einnahmen

Art. 16

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 17

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit von Gesetzes wegen oder durch Urteil erfolgen, durch Vereinsbeschluss jedoch nur, wenn ihr eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern zustimmt.

Art. 18

Nach beschlossener Auflösung des Vereins findet die Liquidation durch den Vorstand statt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.

Kommt eine Auflösung zustande, so ist das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution zuzuführen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft. Die Statuten der konstituierenden Generalversammlung vom 19. August 1988 werden durch die genehmigten Statuten der Mitgliederversammlung vom 27. April 2015 ersetzt.

Der Präsident:



Der Vizepräsident:



Riehen, 27. April 2015

